

Einladung zur Mitgliederversammlung 2026 des Sozialwerks des Deutschen Buchhandels e.V.

Liebe Mitglieder des Sozialwerks,
hiermit lädt der Vorstand des Sozialwerks des Deutschen Buchhandels e.V. gemäß § 5 der Satzung zur Mitgliederversammlung 2026 ein, die wieder wie gewohnt auf dem Frankfurter Messegelände stattfindet, und zwar am

**Freitag, dem 09. Oktober 2026, 11:00 Uhr
Messegelände, Raum Good Will, Ebene 4.1**

Wenn Sie teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte per Mail
unter sozialwerk@boev.de an, damit wir planen können.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstands und der Geschäftsführung
3. Diskussion des Berichts
4. Bericht zu den Finanzen des Sozialwerks und Erläuterung der Ergebnisrechnung 2025
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Diskussion und Bestätigung der Ergebnisrechnung 2025
7. Entlastung des Vorstandes
8. Entwurf des Voranschlages 2026/2027
9. Diskussion und Bestätigung des Voranschlages 2027
10. Satzungsänderung, der Vorstand schlägt die folgenden Änderungen vor:

Bisherige Fassung: § 1 Satz 2: Das Sozialwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch – die Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Buchhändlern aller Sparten, – die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung bedürftiger junger Buchhändler.

Neue Fassung: Das Sozialwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch – die Unterstützung unverschuldet in Not geratenen Mitarbeitenden im Buchhandel aller Sparten, – die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung bedürftiger junger Mitarbeitenden im Buchhandel aller Sparten.

Bisherige Fassung: § 3 Satz 1: Die Mittel des Vereins ergänzen sich durch – die Mitgliedsbeiträge, – Zahlungen der Landesverbände des Buchhandels (Matrikularbeiträge), **Neue Fassung:** Die Mittel des Vereins ergänzen sich durch – die Mitgliedsbeiträge, – Zuwendungen der Landesverbände des Buchhandels.

Bisherige Fassung: § 5 Satz Satz 3-4: Die Mitgliederversammlung hat in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal stattzufinden. Die Einladung dazu erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Veröffentlichung im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. **Neue Fassung:** Die Mitgliederversammlung hat in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal analog oder digital stattzufinden. Die Einladung dazu erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Veröffentlichung im BÖRSENBLATT.

Bisherige Fassung: § 6 Satz 1 Absatz 5.: dem Beauftragten für das Aufgabengebiet Unterstützung von Kranken und Notleidenden, **Neue Fassung:** der / dem Beauftragten für das Aufgabengebiet Unterstützung von Bedürftigen,

Bisherige Fassung § 6 Satz 2: Die Vorstandsmitglieder 1 bis 6 werden von der Mitgliederversammlung in ihre Ämter gewählt.

Neue Fassung: Die Vorstandsmitglieder 1 bis 6 werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen in ihre Ämter gewählt.

Bisherige Fassung § 10 Satz 1: Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Neue Fassung: Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im BÖRSENBLATT.

11. Wechsel im Amt der Vertrauensfrau Baden-Württemberg
12. Fragen und Anregungen zur Arbeit des Sozialwerks
13. Verschiedenes

Das Ende der Mitgliederversammlung ist gegen 13 Uhr vorgesehen.
Für einen Imbiss ist gesorgt.



Mit freundlichen Grüßen
Michael Menard / Vorsitzender